

Freitag, 28. August 2009 Nr. 199 / 35 D

Fremde Federn: Peter Gauweiler

Worum es geht

Bei der Debatte um den Lissabon-Vertrag geht es nicht um Gefühle, sondern um die Grundlagen, auf denen nicht nur die Bayern, sondern alle in Deutschland leben: Demokratieprinzip, Gewaltenteilung und Rechtsweggarantie.

In Lissabon waren die Vorkämpfer der EU durch ein Konstrukt zweier Verträge – Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) –, die textlich im Wesentlichen mit dem gescheiterten EU-Verfassungsvertrag identisch waren, aber auf staatliche Symbole für die EU, also zum Beispiel die Flagge und die Hymne, verzichteten, in Kerngebiete der Staatlichkeit vorgedrungen. Ab sofort sollte die EU ihre Kompetenzen sogar ohne Vertragsänderungen erweitern können. Dies betraf zentrale Politikfelder wie den Binnenmarkt, die Landwirtschaft, Freizügigkeit, freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (also innere Sicherheit, Grenzkontrollen, Asyl, Einwanderung, justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und in Strafsachen, polizeiliche Zusammenarbeit), Verkehrspolitik, Wettbewerbspolitik, Wirtschafts- und Währungspolitik, Beschäftigungs- und Sozialpolitik sowie die Kultur. Darüber hinaus sollte neues EU-Recht (verstärkt) durch sogenannte „Brückenklauseln“ auch dann in einem Mitgliedsland eingeführt werden können, wenn sich Regierung, Parlament und selbst die Bevölkerung dieses Landes gegen die Neuregelung ausgesprochen hatten und ihre Vertreter in den EU-Räten „überstimmt“ worden waren. Dies betraf zum Beispiel Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages, Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen sowie Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter

Länder. Übrigens auch Maßnahmen der Umweltpolitik. In der EU-Sprache wurde diese Form von Zwangsbeglückung „Vertiefung der Integration“ und „Übergang von der Einstimmigkeit zur Mehrheit“ genannt. Selbst für die Gestaltung solcher „Übergänge“ sollte eine Zustimmung der Volksvertretung des Mitgliedslandes nicht mehr erforderlich sein, so legte es der Lissabon-Vertrag ausdrücklich fest.

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete diese Regelung als nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Damit wären nicht nur dem Bundestag und dem Bundesrat ihre von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben genommen, sondern auch das Wahlrecht jedes wahlberechtigten Deutschen entwertet – weil die Wahl eines seiner Kompetenzen entleerten Bundestages sinnlos und zweckwidrig würde. Mit dem Urteil vom 30. Juni 2009 hat das Bundesverfassungsgericht auf meinen Antrag auch das deutsche Begleitgesetz zum Lissabon-Vertrag für verfassungswidrig erklärt, da durch den Vollzug dieses Begleitgesetzes wesentliche Aufgaben der gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland – Bundestag und Bundesrat – aufgegeben worden wären. Dazu war laut Richterspruch das Parlament nicht befugt. Die Begründung dafür ist eine Selbstverständlichkeit: Wer vom Volk als dessen Interessenvertreter gewählt ist, hat nicht das Recht, die ihm auf Zeit verliehenen Rechte an andere, vom Volk nicht mehr kontrollierbare Gremien wegzugeben oder auch nur einen entsprechenden Mechanismus in Gang zu setzen.

Das Bundesverfassungsgericht ordnete an, dass ohne Vorlage und Verabschiedung eines neuen Begleitgesetzes, in dem die Rechte der deutschen Gesetzgebung wiederhergestellt und die Gewährleistung und Ausübung ihrer Pflichten gesichert sein müssten, auch was eine verfassungskonforme Anwendung des Vertrages angeht, der Lissabon-Vertrag

nicht ratifiziert werden darf. Auch darf der Vertrag nach seinem Inkrafttreten in Deutschland, so will es das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich, nur „nach Maßgabe der Gründe“ des Urteils angewendet werden. Um das Maß voll zu machen, stellte das Bundesverfassungsgericht auch noch fest, dass über den Beitritt Deutschlands zu einem europäischen Bundesstaat nur durch einen verfassungsgebenden Volksentscheid entschieden werden könne und nicht durch die Politik.

Mit dem in Karlsruhe durchgesetzten neuen Begleitgesetz ist viel erreicht: Der Bundestag (größtenteils auch der Bundesrat) hat mehr als dreißig – zum Teil fundamentale – Rechte erhalten, die er bisher nicht hatte. In Bezug auf zwölf Arten von Beschlüssen darf der deutsche Vertreter im Rat beziehungsweise im Europäischen Rat nach der neuen Regelung einem EU-Beschluss nur dann zustimmen, wenn ein parlamentarisches Zustimmungsgesetz vorliegt. Für sechs weitere Arten von Beschlüssen ist zwar kein Zustimmungsgesetz, aber ein zustimmender Parlamentsbeschluss erforderlich. Für die drei Fälle, in denen der AEUV zur Wahrung der nationalen Souveränität eine „Notbremse“ vorsieht, können nach der neuen Regelung der Bundestag und der Bundesrat der Bundesregierung eine verbindliche Weisung erteilen, die Notbremse zu ziehen.

Solange das Grundgesetz besteht, muss die Auslegung des Vertrages von Lissabon durch das Bundesverfassungsgericht die für Deutschland maßgebende Auslegung sein. Nur dann ist der Vertrag verfassungsgemäß. Die Bundesregierung wird schon aus Gründen der Europafreundlichkeit ihre Vertragspartner und die Organe der EU vor der Ratifikation des Lissabon-Vertrages in verbindlicher Form darauf hinweisen müssen.

Der Verfasser ist Mitglied des Bundestages (CSU).